

I Arbeitshilfen

I-2 Arbeitshilfen Modul II - Pflanzenproduktion

- AH PP 1 Maßnahmen Erosionsminderung und Bodenschutz
- AH PP 2 **Verbotene Methoden** und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung
- AH PP 3 Übersicht der einzubeziehenden **Landschaftselemente**
- AH PP 4 Anforderungen der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) an die Landwirte, die Klärschlamm abnehmen oder aufbringen (**Anforderungen Klärschlamm**anwendung)
- AH PP 5 Musterformblatt "Saat- / Pflanzgutaufbereitung" ("Beizprotokoll")
- AH PP 6 Maßnahmen Integrierter Pflanzenschutz
- AH PP 7.1 Musterformblatt "Lagerdokumentation Druschfrüchte"
- AH PP 7.2 Musterformblatt "Lagerdokumentation Kartoffeln"
- AH PP 7.3 Musterformblatt "Lagerdokumentation Feldgemüse"
- AH PP 7.4 Musterformblatt "Lagerdokumentation Futter"
- AH PP 8 Maßnahmen zur **Reinigung und Desinfektion** in Abhängigkeit von der Lagerreihenfolge
- AH PP 9 Risikoanalyse zu Ernte / Transport von Kartoffeln / Feldgemüse
- AH PP 10 Musterformblatt "Transportdokumentation" (**innerbetriebliche/interne Transporte**)
- AH PP 11 Ermittlung der notwendigen Reinigungsmaßnahmen für Transportladeräume
- AH PP 11.1 Anforderungen an den landwirtschaftlichen Transport von Zuckerrüben und Futtermitteln aus Rüben
- AH PP 12 Musterformblatt "Transportdokumentation externe Transporte" (**Transport extern**)
- AH PP 13 Musterformblatt "**Hygienecheckliste** Pflanzenproduktion"
- AH PP 14 Risikobewertung organischer Düngemittel
- AH PP 15 Musterformblatt "**Reinigungsplan** für Sortier-/Aufbereitungsanlagen"
- AH PP 16 Musterformblatt "**Reinigungsnachweis** für Sortier-/Aufbereitungsanlagen"
- AH PP 17 Musterformblatt "**Protokoll Futterernte**"
- AH PP 18 **Risikoanalyse** neu/erstmalig in die Bewirtschaftung genommener Acker-/Grünlandflächen
- AH PP 18.1 Risikobewertung Anbauflächen Kartoffeln / Feldgemüse
- AH PP 19 Anforderungen an den **Vogelschutz**
- AH PP 20 Anforderungen der **FFH-Richtlinie**
- AH PP 21 Übersicht „Greening“ Gemeinsame Agrarpolitik

Umgesetzte betriebliche Maßnahmen zur Erosionsminderung und zum Bodenschutz

- Einsatz bodenschonender Bearbeitungstechnik /- geräte (z.B. Zwillingsbereifung, Reifendruckregelung, Kettenlaufwerken, usw.)
- Anwendung von Mulch- / Direktsaatverfahren
- Anlage von Puffer- / Schutzstreifen
- Minimierung der Zeitspannen ohne Bewuchs / Bedeckung (z.B. Zwischenfruchtanbau, Strohmulch, usw.)
- Vermeidung hangabwärts gerichteter Fahrspuren
- Vermeidung / Beseitigung infiltrationshemmender Bodenverdichtungen
- Förderung stabiler Bodenaggregate durch biologische Aktivität (z.B. Zufuhr organischer Substanz, Kalkung usw.)
- Erosionsmindernde Anbau- und Flurgestaltung (z.B. Schlegeinteilung, Querpflügen, Hecken, Windschutzstreifen)
- Sonstige

Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung

gemäß Anhang VI der "Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**)"

a) Nicht-selektive Mittel

Säugetiere

- als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere
- Tonbandgeräte
- elektrische und elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können
- künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen
- Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden, Visiervorrichtungen für das Schiessen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärker oder Bildumwandler
- Sprengstoffe
- Netze und Fallen die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind
- Armbrüste
- Gift oder vergiftete oder betäubende Köder
- Begasen oder Ausräuchern
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann

Fische

- Gift
- Sprengstoffe

b) Transportmittel

- Flugzeuge
 - fahrende Kraftfahrzeuge
-

gemäß Anhang IV der "Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (**Vogelschutzrichtlinie**)"

a) Fang- / Tötungsvorrichtungen

- Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Tiere, Tonbandgeräte, elektrische Schläge erteilende Geräte
- künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele, Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischen Bildverstärker
- Sprengstoffe
- Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als 2 Patronen aufnehmen kann

b) Transportmittel

- Flugzeuge
- Kraftfahrzeuge
- Boote mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als 5 km/h

Übersicht der einzubeziehenden Landschaftselemente (LE)

Lfd. Nr.	LE -Typ	Definition
1	Hecken oder Knicks (> 10 m)	lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 m sowie einer Durchschnittsbreite von bis zu 15 m , (kleinere unbefestigte Unterbrechungen sind unschädlich)
2	Baumreihen (> 50m)	mind. 5 linear angeordnete, <u>nicht</u> landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von min. 50 m Länge (d.h. nicht gültig für Obstbäume und Schalenfrüchte)
3	Feldgehölze (50 - 2000 m²)	überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mind. 50 m² bis max. 2.000 m² (Flächen mit gewährter Aufforstprämie/-beihilfe gelten nicht als Feldgehölze)
4	Feuchtgebiete (≤ 2.000 m²)	a) <i>Biotope, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder weiter gehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind</i> b) <i>Tümpel, Sölle (i.d.R. bestimmte kreisrunde oder ovale Kleingewässer), Dolinen (natürliche, meist trichterförmige Einstürze oder Mulden) und</i> c) <i>andere mit Buchstabe b) vergleichbare Feuchtgebiete</i>
5	Einzelbäume (Naturdenkmale)	Bäume, die als Naturdenkmale im Sinne § 28 des BNatSchG geschützt sind
6	Feldraine (>2 m Breite)	<i>überwiegend mit gras- u. krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 Metern, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet. Sie müssen innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen.</i>
7	Trocken- und Natursteinmauern	<i>Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen mit mehr als 5 m Länge, die nicht Bestandteil einer Terasse sind</i>
8	Lesesteinwälle	<i>Historisch gewachsene Aufschüttungen von Lesesteinen mit mehr als 5 m Länge</i>
9	Fels- und Steinriegel, naturversteinerte Flächen (≤ 2.000 m²)	<i>meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels / Steinen bestehende Flächen (z.B. Felsen / Felsvorsprünge) die in den landw. Flächen enthalten sind bzw. direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind</i>
10	Terassen	<i>von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien (z.B. Mauern, Gabione) angelegte linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern. Trocken- und Natursteinmauern, die Bestandteil der Terassen sind dürfen nicht beseitigt werden.</i>

Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Cross-Compliance-Verpflichtungen (Cross Compliance) 2018
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt

Anforderungen der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) **an die Landwirte, die Klärschlamm abnehmen oder aufbringen**

- Die Aufbringung von Klärschlamm ist nach Art, Menge und Zeit auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen auszurichten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Düngemittelrechts für das Aufbringen von Klärschlamm entsprechend. Das bedeutet, dass die im Klärschlamm vorhandenen Pflanzennährstoffe in der Nährstoffbilanz zu berücksichtigen und aufzuzeichnen sind.
- Klärschlamm darf nur ausgebracht werden, wenn der Boden auf den pH-Wert, den Gehalt an pflanzenverfügbaren Phosphat, Kalium und Magnesium untersucht worden ist.
- Das Aufbringen von Rohschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist verboten.
- Das Aufbringen von Schlamm aus anderen Abwasserbehandlungsanlagen als zur Behandlung von Haushaltsabwässern, kommunalen Abwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzte Böden ist verboten.
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf Gemüse- und Obstanbauflächen ist verboten. Auf Ackerflächen, die auch zum Anbau von Feldgemüse genutzt werden, ist im Jahr der Aufbringung des Klärschlammes und dem darauf folgenden Jahr der Anbau von Feldgemüse verboten.
- Auf Ackerflächen, die zum Anbau von Feldfutter oder zum Anbau von Zuckerrüben, soweit das Zuckerrübenblatt verfüttert wird, genutzt werden, ist eine Klärschlammaufbringung nur vor der Aussaat mit anschließender tiefwendender Einarbeitung zulässig. Beim Anbau von Silo- und Grünmais ist der Klärschlamm vor der Saat in den Boden einzuarbeiten.
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf Dauergrünland ist verboten.
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf forstwirtschaftlich genutzte Böden ist verboten.
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Nationalparks, geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes ist verboten. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall eine Genehmigung erteilt hat.
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf Böden in Zonen I und II von Wasserschutzgebieten sowie auf Böden im Bereich der Uferstrandstreifen bis zu einer Breite von 10 Metern ist verboten. Weitergehende Regelungen für Wasserschutzgebiete nach wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Folgende Vorschriften betreffen grundsätzlich nur Betriebe, die selbst Klärschlamm auf ihren Flächen aufbringen !

- Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist verboten, wenn sich aus den Bodenuntersuchungen nach § 3 Abs. 2 oder 3 ergibt, dass die Gehalte der in § 4 Abs. 8 genannter Schwermetalle überschritten werden.
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist verboten, sofern für diese Böden ein Zielwert von pH 5 oder kleiner im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung angestrebt oder ein pH-Wert von 5 oder kleiner bei der Untersuchung nach § 3 Abs. 4 festgestellt wird.
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist außerdem verboten, wenn sich aus den Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 6 ergibt, dass die in § 4 Abs. 10 genannten Gehalte organisch-persistenter Schadstoffe oder die in § 4 Abs. 11 genannte Summe der halogenorganischen Verbindungen überschritten werden.
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist verboten, wenn sich aus Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 5 ergibt, dass die in § 4 Abs. 12 aufgeführten Gehalte an Schwermetallen überschritten werden.
- Bei der Herstellung von Gemischen unter Verwendung von Klärschlamm sind die Regelungen des § 4 Abs. 13 einzuhalten.
- Klärschlamm darf auf oder in der Nähe der Aufbringungsfläche nur gelagert werden, soweit dies für die Aufbringung erforderlich ist.
- Innerhalb von 3 Jahren dürfen nicht mehr als 5 t TM an Klärschlamm je Hektar aufgebracht werden. Bei Klärschlammkomposten dürfen innerhalb von 3 Jahren bis zu 10 t TM / ha aufgebracht werden, wenn die Schadstoffgehalte im Klärschlammkompost die Hälfte der gemäß § 4 Abs. 12 zulässigen Schwermetallgehalte und die Hälfte der gemäß § 4 Abs. 10 zulässigen Gehalte an organischen Schadstoffen nicht überschreiten
- Im Fall der Aufbringung eines Gemisches unter Verwendung von Klärschlamm bezieht sich die zulässige Aufbringungsmenge auf den eingesetzten Klärschlamm und nicht auf das Gemisch. Der Anteil an Klärschlamm muss dabei vom Anlieferer nachgewiesen und dem Anwender bekannt gemacht werden. Unabhängig davon gelten auch die Bestimmungen des § 4 Abs. 13 Satz 2.

Dokumentation von Saat- / Pflanzgutaufbereitungsmaßnahmen
("Beizprotokoll")

Herkunft: _____
(Schlagname / Lieferant)

Fruchtart: _____

Sorte: _____

- Beizverfahren:** **Trockenbeizung**
 Feuchtbeizung
 Sonstige _____

verwendetes Beizmittel: _____

Aufwandmenge: _____

behandelte Saat- / Pflanzgutmenge (ges.) _____ **dt**

Applikationsort: _____

Zielorganismus: _____

Bemerkungen: _____

Datum

Unterschrift

Umgesetzte betriebliche Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes

- Verwendung krankheitstoleranter / resistenter Sorten
- Förderung von Nützlingen (z.B. Blühstreifen, Hecken, usw.)
- Einsatz optimierter Pflanzenschutztechnik
- Wirkstoffwechsel zur Resistenzvermeidung
- Einsatz nichtchemischer Verfahren zum Pflanzenschutz (z.B. mechanische / thermische Unkrautbekämpfung)
- Standortgerechte Sortenwahl
- Teilflächen- / Randbehandlungen
- Einhaltung erforderlicher Anbaupausen / geregelte Fruchtfolge
- Einsatz von Gründüngung
- Anwendung von Maßnahmen zur Minimierung von Erosion
- Bedarfsgerechte Bewässerung (z.B. Bodenfeuchtemessung, Nutzung von Prognosemodellen)
- Anwendung bodenschonender Bearbeitungstechniken / -geräte
- Sonstige

Lagerdokumentation Druschfrüchte

Erntejahr: _____

Betrieb: _____ **Anschrift:** _____

Lager (Bezeichnung / Nummer): _____ **Fruchtart:** _____ **Sorte:** _____

Produktherkunft (Schlag- / Lagerbezeichnung): _____ **Einlagerdatum:** von: _____ bis: _____

vorheriger Lagerinhalt: _____

Lagerreinigung: ¹⁾ nein ja falls ja Verfahren: Besen Staubsauger

HD-Reiniger Schlauch sonstiges Verfahren: _____

Trocknung Erntegut: nein ja Verfahren: _____

Feuchtegehalt bei der Einlagerung: Partie 1: _____ % Partie 2: _____ %

Lagerschutz			
Datum	Verfahren	Präparat	Menge / t

Belüftung			
Datum	Dauer (Stunden)	Datum	Dauer (Stunden)

Lagerüberwachung ²⁾								
Datum	Temperatur		Feuchte		Schädlingsbefall		Unterschrift	

Auslagerung / Umlagerung (Datum): von: _____ bis: _____

²⁾ empfohlen: 1. Woche ab Einlagerung tägliche, später wöchentliche Kontrollen

Zielort der Auslagerung: Verkauf Umlagerung Lagerbezeichnung: _____

¹⁾ entsprechend Reinigungs- und Desinfektionsplan für Lagerräume

Lagerdokumentation Kartoffeln

Erntejahr: _____

Betrieb: _____

Lager: (Bezeichnung / Nummer) _____

Produktherkunft (Schlag- / Lagerbezeichnung): _____

vorheriger Lagerinhalt: _____

Lagerreinigung:¹⁾ nein ja falls ja Verfahren: Besen Staubsauger

HD-Reiniger Schlauch sonstiges Verfahren: _____

eingelagerte Menge: _____ Maßeinheit: dt t

Vorsortierung: ja nein Bemerkungen: _____

Anschrift: _____

Partienummer: _____ Sorte: _____

Einlagerdatum: von _____ bis _____

Lagerschutz / Keimhemmung

Datum	Verfahren	Präparat	Menge / t

Temperaturüberwachung / Klimaführung

Datum	Außenluft	Innenluft	Stapel / Knollen	Luftfeuchte Innen

Belüftung			
Datum	Dauer (Stunden)	Datum	Dauer (Stunden)

Lüftungskapazität: _____ m³ / t

- Art der zugeführten Luft:
- Frischluft
 - Mischluft
 - Umluft

Auslagerung / Umlagerung (Datum): von _____ bis _____

- Zielort der Auslagerung: Verkauf Umlagerung
- Lagerbezeichnung: _____

¹⁾ entsprechend Reinigungs- und Desinfektionsplan für Lagerräume

Lagerdokumentation Feldgemüse

Erntejahr: _____

Betrieb: _____

Lager: (Bezeichnung / Nummer) _____

Produktherkunft: (Schlag- / Lagerbezeichnung) _____

vorheriger Lagerinhalt: _____

Lagerreinigung:¹⁾ nein ja falls ja Verfahren: Besen Staubsauger
 HD-Reiniger Schlauch sonstiges Verfahren: _____

eingelagerte Menge: _____ Bemerkungen: _____

Vorsortierung: ja nein _____

Anschrift: _____

Partienummer: _____ Sorte: _____

Einlagerdatum: von _____ bis _____

Lagerschutz / Nacherntebehandlung			
Datum	Verfahren	Präparat	Menge / t

Belüftung / Kühlung			
Datum	Dauer (Stunden)	Datum	Dauer (Stunden)

Lagerüberwachung / Klimaführung				
Datum	Temperatur	Luftfeuchte	Schädlingsbefall	Unterschrift

Qualitätsbonitur / _____

Bemerkungen: _____

Auslagerung / Umlagerung (Datum): von _____ bis _____

Zielort der Auslagerung: Verkauf

Umlagerung

Lagerbezeichnung: _____

¹⁾ entsprechend Reinigungs- und Desinfektionsplan für Lagerräume

Lagerdokumentation Futter

Erntejahr: _____ Schnitt: _____

Betrieb: _____ Anschrift: _____

Lager / Silo: (Bezeichnung / Nummer) _____ Fruchtart: _____ Sorte: _____

Produktherkunft (Schlag- / Schläge): _____ Lagermenge: _____ t

vorheriger Silo- / Lagerinhalt: _____

Lagerreinigung: nein ja falls ja Verfahren: Besen Schlauch
 HD-Reiniger Sonstige _____

Trocknung Erntegut: nein ja Verfahren: _____

Bemerkungen: _____

Siliverfahren: Flachsilo Hochsilo Erdsilo
 Schlauchsilierung Ballensilage sonstige: _____

Silo- / Lagerabdeckung: Datum: _____ Art: _____

Silierhilfsmittel /-zusatzstoffe			
Datum	Verfahren	Präparat	Menge / t

eingesetzte Silo- / Silobefülltechnik: _____

Belüftung		Trocknung	
Datum	Dauer (h)	Datum	Dauer (h)

Lagerüberwachung:								
Temperatur						Lager- / Siloabdeckung		
Datum	Wert	Datum	Wert	Datum	Wert	Datum	Datum	Datum

Einlagerung (Datum): von: _____ bis: _____
 Auslagerung (Datum): von: _____ bis: _____

Zielort der Auslagerung: Verkauf Verfütterung

Unterschrift: _____
 (Verantwortlicher Tierproduktion)

Maßnahmen zur Reinigung / Desinfektion in Abhängigkeit von der Lagerreihenfolge

Vorausgehendes Lagergut				nachfolgendes Lagergut
Code	Produktkategorie	Umschreibung der Produktkategorie	Zustand der Lagerräume (nach der Entleerung bzw. vor der Einlagerung)	Druschfrüchte (Getreide, Ölsaaten Eiweißpflanzen)
1	Risikomaterial Abfälle von Tieren, Asbest, Glas, Metallschrott, toxisch oxidierendes / chemisch verunreinigtes Material	Material und Abfälle mit hohem Risiko	Keine Zulassung !!!	Verboten !!!
2	org. Dünger, Kompost, Schlamm, stark verunreinigte Retouren	mikrobiologisch verunreinigtes Material (Salmonellen) oder wahrnehmbare Fäulnis-, Geruchserscheinungen	keine Reste nach Entleerung	D
			Reste nach Entleerung	A + D
			Reste nach Trockenreinigung	B + D
			Reste / Geruch nach Reinigung mit Wasser	C + D
3	Produkte aus Erde, Blumenerde, Schotter, Mineraldünger (Salze, Salpeter, Ammoniak, Nitrate)	Material mit physikalischen und / oder chemischen Risiken	keine Reste nach Entleerung	B
			Reste / Geruch nach Reinigung mit Wasser	C
3	proteinhaltige Erzeugnisse gemäß Verfütterungsverbotsgesetz	Material mit BSE-Risiken	keine Reste nach Entleerung	C
4	Futtermittel und Getreide (Frei von Schädlingen), Kalk, Kies, Muscheln, Mineraldünger (Sulfate, Harnstoff, Phosphate, Holz, Kohle)	Retouren ohne mikrobiologische Verunreinigungen, neutrale Materialien sowie Getreide	keine Reste nach Entleerung	keine Reinigung notwendig
			Reste nach Entleerung	A
			Reste nach Trockenreinigung	B
			Reste / Geruch nach Reinigung mit Wasser	C
4	Futtermittel mit Nicarbazin, Fütterungsarzneimittel		keine Reste nach Entleerung	keine Reinigung notwendig
			Reste nach Entleerung	A

Zur Beachtung!

A = Trockenreinigung, **B** = Reinigung mit Wasser, **C** = Reinigung mit Wasser und Reinigungsmittel, **D** = Desinfektion
Reinigungs- und Desinfektionsmittel müssen anerkannt und für Lebensmittel zugelassen sein!

Risikoanalyse zu Ernte / Transport von Kartoffeln bzw. Feldgemüse

(Risikobeurteilung Prozeßschritt Ernte inkl. Transport zur betrieblichen Sortierung bzw. Abnehmer)

Beschreibung des Risikos	Wahrscheinlichkeit	Auswirkung	Risikokategorie	Begründung des Risikos	Vorbeuge- / Korrekturmaßnahme	ggf. Verweis auf Nachweisdokumente	verantwortliche Person
<i>Beispiel</i>	<i>hoch</i>	<i>mittel</i>	<i>hoch</i>	<i>Knollenverletzung, Druckstellen</i>	<i>Einsatz Prallsegel, Minimierung Fallhöhen</i>	<i>keine</i>	<i>Leiter PP</i>
Beschädigung des Erntegutes							
Austrocknung / Frischeverlust							
Verunreinigungen / Kontamination							
Vermischungen							
"Einregnen" der Ware							

Stand (Datum) : _____

Unterschrift: _____

Transportdokumentation (innerbetriebliche Transporte)

Name (Fahrer): _____ Transportmittel: Silozug Sattelzug Gliederzug Schlepperzug

amtliches Kennzeichen: _____ / _____
Zugfahrzeug Auflieger / 1. Anhänger 2. Anhänger

Angaben zu den transportierten Frachten (Ladefolgenübersicht)

Datum / Unterschrift	Frachtgut (Produktkategorie)	Reinigung			+ Reinigungsmittel		+ Desinfektionsmittel			
		keine	trocken	nass	nein	ja	Mittel (Name, Aufwandmenge)	nein	ja	Mittel (Art, Aufwandmenge)

Der Frachtführer / Fahrer bestätigt die Richtigkeit der vorgenannten Angaben und sichert die Einhaltung aller für Transporte und Transportmittel geltenden gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Hygienebedingungen gemäß des umseitig erläuterten Anforderungsprofils zu. Der Laderaum wurde bei jedem Frachtgutwechsel vor der Beladung durch Sichtkontrolle überprüft.

Ermittlung der notwendigen Reinigungsmaßnahmen für Transportladeräume in Abhängigkeit von der Vorfacht

Eingabemaske: <http://www.icrt-idtf.com>

Home

IDTF (International Database Transport (for) Feed) ist eine Datenbank, die vom ICRT (International Committee Road Transport/Internationales Komitee für Straßentransport) erstellt wurde. Das ICRT besteht aus folgenden Organisationen: Qualimat, OVOCOM, GMP+ International, QS, GTP, AIC und GAFTA.

Mit dem Ziel, die Futtermittelsicherheit in der gesamten Futtermittelbranche zu gewährleisten, haben diese 7 Organisationen ihre Sicherheitsanforderungen, die den losen Straßentransport von Futtermitteln betreffen, vereinheitlicht.

Das ICRT stellt die Mindestreinigungsanforderungen verschiedener Zertifizierungssysteme zusammen, um die Arbeit international operierender Unternehmen zu vereinfachen. Die Datenbank wird regelmäßig durch das ICRT aktualisiert.

Alle Produkte, die nicht in der IDTF klassifiziert sind, sind nicht als Ladung für Transportmittel, die auch Futtermittel transportieren, zugelassen.

Straßentransport

Suchen nach: Geben Sie in das Feld "Suchen nach" den (teilweisen) Namen, Markennamen, IDTF-Nummer oder die CAS-Nummer ein und klicken Sie auf "Suchen"

Nur ganze Wörter

Reinigungsverfahren:

Transportmodus verändern

Rechercheergebnis (Beispiel) für Vorfacht gebeitztes Saatgut:

International Database Transport (for) Feed

Home / ICRT / Nachrichten / Vorgehen / Nützliche links / Kontakt / Haftungsausschluss

Straßentransport

Gefundene Substanzen/Materialien

< Erneute Suche

Sie haben gesucht nach: bebeitztes Saatgut

Reinigungsverfahren:

IDTF-Nummer	Produktname	CAS-Nummer	Mindestreinigung
10016	Saatgut lose, gebeitzt mit toxischen Stoffen		Verboten

Transportmodus verändern

Folgende Tabelle gibt zur Einteilung von Vorfrachten und Reinigungsmaßnahmen einige Beispiele für den nachfolgenden Transport von Zuckerrüben und Futtermitteln*:

Vorfracht	Reinigungsmaßnahme	
	Rüben-transport	Futtermittel-transport
Zuckerrübe	keine	■
Pressschnittel	■	■
Carbokalk	■	■
Rübenerde	■	■
Getreide	■	■
Silage	■	■
Branntkalk (CaO)	■ / ■	■ / ■
Kalkammonsalpeter	■ / ■	■ / ■

■ Grundsätzlich Trockenreinigung (besenrein), im Einzelfall, soweit Ladungsreste nach Trockenreinigung vorhanden sind, ist nasse Nachreinigung erforderlich.

■ Hochdruckreinigung. Bei anderen Vorfrachten können ggf. auch weitere Reinigungsverfahren wie z. B. eine Hochdruckreinigung mit Reinigungsmitteln erforderlich sein.

*) Ggf. sind ergänzende Vorgaben für den gewerblichen Futtermitteltransport (z. B. nach QS GmbH oder GMP+ International) zu beachten.

III. Kontrollen / Zurückweisungen

Die Südzucker AG wird stichprobenartig Kontrollen im Hinblick auf die Transportqualität durchführen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, behält sich Südzucker vor, eine Ent- bzw. Beladung zu verweigern.



Rechtsgrundlagen

Die Europäische Gesetzgebung ist unter folgender Internet-Adresse zu finden:

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Deutsche Rechtstexte (Futtermittelrecht und Straßenverkehrsrecht) in ihrer jeweils gültigen Version sind einsehbar unter

<http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht>

Anforderungen für den landwirtschaftlichen Transport von Zuckerrüben und Futtermitteln aus Rüben



Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt
Geschäftsbereich Zucker/Rüben

2012, Bildnachweis: Wilhelm Dürr, Rainer Nitsche



I. Allgemeine Anforderungen

Transportfahrzeuge müssen vor der Beladung sauber und für den jeweiligen Transport (Rübe oder Futtermittel) geeignet sein.

a) Vermeidung von Kontaminationen

Es ist sicherzustellen, dass durch den Transport – entweder aufgrund der Beschaffenheit des Transportfahrzeuges vor der Beladung oder während des Transportes – keine Verunreinigung stattfindet.

Insbesondere müssen Maßnahmen ergriffen werden, um eine Kontamination mit verbotenen und unerwünschten Stoffen auszuschließen. Festgelegt sind diese Stoffe in der Verordnung (EU) Nr. 574/2011 mit den Anhängen I und II zur Richtlinie 2002/32/EG, sowie in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, Anhang IV. Dazu gehören u. a. Schlachtabfälle, Klärschlamm, Hausmüll, Glas, Speiseabfälle sowie giftige und ätzende Stoffe.

Eine Kontamination mit Schädlingen ist soweit wie möglich zu verhindern.

b) Transportverbot

Es dürfen keine Transportfahrzeuge eingesetzt werden, auf denen nach dem 1. September 2005 verarbeitete tierische Proteine (z. B. Knochenmehle, Fleischknochenmehle, Fischmehle, Mischdünger und Rückstände aus Biogasanlagen, die diese Komponenten enthalten) transportiert wurden.

c) Reinigung

Transportbehälter und Fahrzeuge sind in geeigneter Weise zu reinigen. Die verwendeten Reinigungsmittel müssen für den Einsatzzweck geeignet sein. Es dürfen keine technisch vermeidbaren Rückstände von verwendeten Reinigungsmitteln auf der Ladefläche vorhanden sein.

Je nach Vorfracht kann es notwendig sein, unterschiedliche Reinigungsmaßnahmen durchzuführen. Entsprechende Maßnahmen sind insbesondere bei Produktwechseln (z. B. Futtermittel nach Rüben) zu beachten.

Sofern beim Rübentransport Rüben als Vorprodukt transportiert wurden, sind Erdreste auf der Ladefläche zulässig. Ansonsten sind Reste vorheriger Ladungen nicht zulässig.

d) Ladungssicherung

Bei Schüttgütern gilt, dass die Ware so zu verstauen und zu sichern ist, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht vom Fahrzeug herabfallen darf oder auch herab geweht werden kann. Daraus folgt einerseits, dass die Ladung nicht über die Oberkante der Bordwand hinaus ragen darf und dass leichtere Güter – wie Pressschnitzel, Rübenkleinteile, Trockenschnitzel, Pellets – mit einer sauberen, geeigneten Plane abzudecken sind.

Abgesackte Ware oder auch Melassebehälter sind rundum formschlüssig zu verladen und wo dies nicht möglich ist, in geeigneter Weise, z. B. durch Zurrgurte, zu sichern. Die dazu notwendigen Ladungssicherungshilfsmittel sind mitzuführen.

Fahrzeuge ohne die notwendige Ausrüstung zur Ladungssicherung oder deren Aufbau eine ordnungsgemäße Ladungssicherung nicht ermöglicht, werden nicht beladen.

II. Besondere Anforderungen für den Futtermitteltransport

Die Ladung sollte auch aus Gründen der Ladungssicherung mit einer sauberen und geeigneten Plane abgedeckt sein. Eine abgeplante Ladung vermeidet die Beeinträchtigung der Futtermittelqualität und einen Gewichtsverlust während des Transportes.

Sofern Futtermittel im Rücktransport transportiert werden, ist vor der Beladung mit Futtermitteln darauf zu achten, dass

- beim Transport von Pressschnitzeln und Rübenkleinteilen Reinigungswasser von der Ladefläche abgelaufen ist;
- beim Transport von trockener Ware (Melasseschnitzel, Trockenschnitzel) die Ladefläche sauber und vollständig trocken ist.

Melasse darf ausschließlich in geeigneten Behältern transportiert werden. Diese müssen sauber und geruchsfrei sein.





Hygienecheckliste

Die EU-Lebensmittelhygiene-Verordnung gilt für alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen für Lebensmittel, einschließlich der Beförderung, der Lagerung und der Behandlung von Primärerzeugnissen am Erzeugungsort, einschließlich der korrekten Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden. Sobald Gemüse oder Obst also behandelt (z.B. durch Waschen, Umfüllen, Kühlen, Lagern, Befördern, Schneiden, Bündeln), gelagert oder befördert wird, unterliegen die Betriebe der Lebensmittelhygieneverordnung.

Kriterium	Wer ist verantwortlich ?	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Allgemeine Anforderungen				
Rauchverbot				
In den Arbeitsräumen und während der Arbeit				
Deutlich sichtbare Hinweisschilder in den Räumen				
Einweisung in Hygiene beim Umgang mit Obst und Gemüse sowie Speisekartoffeln				
Mitarbeiterschulung				
Einweisung der Saisonarbeiter				
Themen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Sauberkeit ■ Sorgsamer Umgang mit dem Erntegut, keine Fremdkörper im Erntegut ■ Abfallentsorgung 				
Toiletten				
Wasserspülung vorhanden				
Mit Handwaschbecken ausgestattet				
Sauberkeit gewährleistet				
Handwaschbecken				
Warm- und Kaltwasserzufuhr vorhanden				
Geeignete Reinigungsmittel vorhanden				
Papier- oder Einmalhandtücher vorhanden				
Sauberkeit gewährleistet				
Müllbehälter				
Geeignete, einwandfreie Behältnisse				
Abfalllager				
Separate, geeignete Vorkehrungen für die Mülllagerung und-entsorgung				
Frei von Schädlingen und Ungeziefer				



Qualitätssicherung. Vom Erzeuger bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.

Kriterium	Wer ist verantwortlich ?	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	

Erste-Hilfe-Kästen in der Nähe des Arbeitsbereiches				
Innenbereich – gut sichtbar vorhanden				
Außenbereich – gut sichtbar vorhanden				
Anforderungen an räumliche und technische Ausstattungen				
Sauberkeit der Räume				
Reinigungsplan vorhanden				
Sauberkeit der Transportfahrzeuge				
Sauberkeit nachgewiesen/gewährleistet; Maßnahmen zur Reinigung vorhanden				
Transport des Ernteguts				
Sauberkeit der Transportbehälter(Reinigungsplan) gewährleistet				
Waschen des Ernteguts				
Geeignete Vorrichtungen vorhanden				
Sauberkeit gewährleistet				
Qualität des Waschwassers (Trinkwasserqualität)				
Korrosionsbeständiges Material				
Tische, Schneidbrenner, Schneidwerkzeuge				
Sauberkeit gewährleistet				
Sortieranlagen				
Sauberkeit gewährleistet				
Verpackungsanlagen				
Sauberkeit gewährleistet				

Datum

Unterschrift

**Risikoanalyse beim Einsatz organischer Dünger auf Anbauflächen von
Kartoffeln / Feldgemüse innerhalb der letzten 3 Monate vor Erntebeginn**

Bezeichnung Düngemittel: _____

Herkunft / Lieferant: _____

mögliches Risiko	Risikobeurteilung		bei ja: Maßnahmen zur Risikominderung / -vermeidung durch
	ja	nein	
Übertragung von Krankheitserregern / Keimen			
Eintrag von Unkrautsamen			
Art / Herkunft des org. Düngers			
Kompostierungsmethode			
Eintrag von Schwermetallen			
Anwendungszeitpunkt			
direkter Kontakt mit essbaren Pflanzenteilen			

Reinigungsplan für Sortier- und Aufbereitungsanlagen

Anlage: _____

Anlagenteil	durchzuführende Reinigungsmaßnahmen	Reinigungs- verfahren	Reinigungs- häufigkeit	verant- wortlicher Mitarbeiter

Reinigungsnachweis

Anlage / Anlagenteil: _____

Datum / Unterschrift	Anlagenteil	Reinigung			Reinigungsmittel		Desinfektionsmittel			
		keine	trocken	nass	nein	ja	Mittel (Name, Aufwandmenge)	nein	ja	Mittel (Art, Aufwandmenge)

Protokoll Futterernte

Schlag: _____

Schnitt: _____

Fruchtart: _____

Sorte: _____

Erntebeginn: _____
(Datum)

Ernteende: _____
(Datum)

Ernte- / Witterungsbedingungen:

optimal

normal

schwierig

Bemerkungen: _____

Einschätzung / Vorgaben zum Erntegutes:

Kriterium	Bewertung / Vorgabe
TS- Gehalt	
Vegetationsstadium	
Häcksellänge	
Schnitthöhe	
Bestandszusammensetzung (nur bei Grünland oder Gemenge)	

Datum: _____

Unterschrift: _____

(Verantwortlicher Pflanzenproduktion)

(Verantwortlicher Tierproduktion)

Risikoanalyse neu / erstmalig in die Bewirtschaftung genommener Acker- / Grünlandflächen

Schlagbezeichnung:

Vornutzer:

Lage (Gemarkung / Flur):

abzuklärende Sachverhalte

	Wert / Angabe	ja	nein	unbekannt
Bodenart		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Bewirtschaftungsauflagen				
Naturschutz / geschützte Biotope	<input checked="" type="checkbox"/>			
FFH- / Vogelschutzgebiet	<input checked="" type="checkbox"/>			
Wasser- / Heilquellenschutzgebiet	<input checked="" type="checkbox"/>			
Meliorations- / Überschwemmungsgebiet	<input checked="" type="checkbox"/>			
erosionsgefährdete Flächen (CC _{Wind} , CC _{Wasser 1} , CC _{Wasser 2})	<input checked="" type="checkbox"/>			
sonstige umweltrelevante Angaben	<input checked="" type="checkbox"/>			
Vorfrucht		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Vor-Vorfrucht		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nährstoffversorgung				
Gehaltsklasse-P		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gehaltsklasse-K		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
pH-Wert		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Klärschlammausbringung (letzten 2 Jahre)	<input checked="" type="checkbox"/>			
<i>wenn ja, Ausbringungsmenge</i>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Bioabfallausbringung (letzten 2 Jahre)	<input checked="" type="checkbox"/>			
<i>wenn ja, Ausbringungsmenge</i>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
PSM mit Nachbaubeschränkung	<input checked="" type="checkbox"/>			
zusätzliche Angaben bei vorgesehener Nutzung zum Speisekartoffel - / Feldgemüseanbau				
Erosionsgefährdung (Wasser, Wind)	<input checked="" type="checkbox"/>			
Höhe Grundwasserspiegel / Grundwasserqualität	<input checked="" type="checkbox"/>			
negativer Einfluss angrenzender Flächen	<input checked="" type="checkbox"/>			
ggf. vorheriger Anbau von GVO	<input checked="" type="checkbox"/>			

Datum: Unterschrift:

**Bewertung der im Rahmen der Risikoanalyse festgestellten Risiken auf
vorgesehenen Anbauflächen von Kartoffeln und Feldgemüse**

Bezeichnung der Fläche	<i>Musterfeld</i>		
Anbaujahr	<i>2015</i>		
Fruchtart	<i>Speisekartoffeln</i>		
Art des festgestellten Risikos (lt. durchgeführter Risikoanalyse)	<i>Gefahr von Bodenerosion</i>		
Auswirkung / Gewichtung (l = leicht, m = mittel, s = schwer)	<i>s</i>		
Eintrittswahrscheinlichkeit (g = gering, m = mittel, h = hoch)	<i>m</i>		
Gesamtbeurteilung Risiko (g = gering, m = mittel, h = hoch)	<i>m</i>		
Maßnahmen zur Risikovorbeugung			
	<i>- Mulchsaat - Kartoffelreihen quer zum Hang</i>		
Maßnahmen zur Risikokontrolle			
	<i>- Kontrolle der Vorbeugemaß- nahmen</i>		
Fläche zum Anbau freigegeben (ja / nein)	<i>ja</i>		

Anforderungen an den Vogelschutz

Entsprechend der "Vogelschutzrichtlinie":

- sind Pläne/Projekte, die ein Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, vor ihrer Zulassung oder Durchführung durch die Genehmigungsbehörde auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen.
- dürfen weder innerhalb noch außerhalb von Vogelschutzgebieten Pläne/Projekte ausgeführt werden, die für ein solches Gebiet festgelegte Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können.
- müssen für nach dem 01.01.2005 realisierte Projekte die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde formulierte Auflagen/Vorgaben nachweisbar erfüllt und nachvollziehbar dokumentiert sein.
- ist der Genehmigungsbescheid für diese Projekte vorzulegen.
- sind in Übereinstimmung mit der "Vogelschutzrichtlinie" nur bestimmte Vogelarten zur Jagd freigegeben und unterliegen damit dem nationalem Jagdrecht. Die Jagdzeiten sowie Fang- und Tötungsverbote für diese Vogelarten (z. B. heimische Greifvögel, Rabenvögel, bestimmte Enten-, Gänse-, Taubenarten) sind im Landesjagdgesetz geregelt und werden eingehalten.
- ist die Tötung zur Schadensabwehr zulässig, soweit die bejagten Vogelarten im nationalen Jagdrecht verankert sind. Die Jagdzeiten, sowie Fang- und Tötungsverbote heimischer Vogelarten (z.B. heimische Greifvögel, Rabenvögel, bestimmte Enten-, Gänse-, Taubenarten) sind im Landesjagdgesetz geregelt. Die Anforderungen werden eingehalten.
- liegen keine Anzeichen vor, dass Niststätten und Gelege wildlebender europäischer Vögel geschützter Arten entfernt, beschädigt oder zerstört werden. Werden im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten unabsichtlich beeinträchtigt, stellt dies keinen Verstoß dar. Gleiches gilt bei der Verwertung so gewonnener Erzeugnisse sowie bei der Ausführung einer genehmigten Maßnahme (Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde liegt vor).
- ist die Tötung zur Schadensabwehr in direktem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit nur gestattet, sofern sie unter Beachtung jagdrechtlicher Bestimmungen oder spezieller Regelungen in Verbindung mit einer Ausnahmegenehmigung (Untere Jagdbehörde) erlaubt ist.
- ist zu beachten, dass Landwirte auf ihren landwirtschaftlich genutzten Flächen nur dann jagdausübungsberechtigt sind, wenn sie dort Inhaber eines Eigenjagdreviers bzw. Jagdpächter sind oder die Jagderlaubnis des Pächters bzw. Eigenjagdbesitzers haben.

Anforderungen FFH-Richtlinie

Entsprechend der "FFH-Richtlinie" sind:

- Pläne/Projekte, die ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können vor ihrer Zulassung/Durchführung durch die Genehmigungsbehörde auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen.
- weder innerhalb noch außerhalb von FFH-Gebieten Pläne/Projekte auszuführen, die für ein solches Gebiet festgelegte Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen.
- für nach dem 01.01.2005 realisierte Projekte die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde ggf. formulierten Auflagen/Vorgaben nachweisbar erfüllt und nachvollziehbar dokumentiert.
- die Genehmigungsbescheide für diese Projekte vorzulegen.
- die in Anhang IV genannten Pflanzenarten streng geschützt und dürfen nicht absichtlich gepflückt, gesammelt, abgeschnitten, ausgegraben oder vernichtet werden. Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Pflanzenarten sind grundsätzlich verboten. Die Verbote gelten für alle Lebensstadien dieser besonders geschützten Pflanzen (Die Regelung ist für Landwirte von Bedeutung, wenn die geschützten Pflanzen auf ihren landwirtschaftlich genutzten Flächen vorkommen. In diesem Fall, kann in der Regel die bisherige Nutzung fortgeführt werden. Sofern sich zum Erhalt dieser Pflanzen Konsequenzen für die Bewirtschaftung ergeben, wird die zuständige Behörde dies mitteilen und geeignete Maßnahmen vereinbaren oder anordnen.).
- Es dürfen keine Anzeichen vorliegen, dass durch den Landwirt gegen eine der oben genannten Verhaltensregeln verstoßen wurde bzw. wird.
- für folgende Pflanzenarten besondere Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzung zu beachten (Anhang IV der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt):
 - Kriechender Scheiberich (Apium repens)
 - Sumpf-Engelwurz (Angelica palustris)
 - Sand-Silberscharte (Jurinea cyanoides L. RCHB.)
 - Scheidenbültgras (Coleanthus subtilis)
 - Liegendes Büchsenkraut (Lindernia procumbens)

GAP-Reform 2014-2020 – Das Wichtigste im Überblick

Agrarförderung weiter in 2 Säulen

Wie bisher wird die Agrarförderung in 2 Säulen fortgeführt. Unter die 1. Säule fallen wie bisher die EU-Direktzahlungen, während die Förderung der ländlichen Entwicklung (ELER) weiter über Maßnahmen der 2. Säule erfolgt.

1. Säule – 4 Prämien anstelle der bisherigen Betriebsprämie

Die Förderung in der 1. Säule wird grundlegend umgestaltet. Anstelle der bisherigen Betriebsprämie gibt es künftig bis zu vier Prämielemente im Rahmen der EU-Direktzahlungen:

- | | |
|--------------------------------|---|
| 1. Basisprämie: | <ul style="list-style-type: none"> • im Bundesdurchschnitt circa 187 Euro je Hektar im Jahr 2015
→ 2019: circa 175 Euro je Hektar • Neuzuteilung von Zahlungsansprüchen für die Basisprämie in 2015 an aktive Landwirte und Teilnehmer am bisherigen System im Jahr 2013
→ Informationen zu Sonder-, Umstrukturierungs- und Grenzfällen auf Anfrage |
| 2. Greeningprämie: | <ul style="list-style-type: none"> • circa 85 bis 87 Euro je Hektar (entspricht 30 % der 1. Säule) |
| 3. Umverteilungsprämie: | <ul style="list-style-type: none"> • circa 50 Euro je Hektar für die ersten 30 Hektar (bereits 2014) • circa 30 Euro je Hektar für die nächsten 16 Hektar (bereits 2014) |
| 4. Junglandwirteprämie: | <ul style="list-style-type: none"> • circa 43 Euro je Hektar für maximal 90 Hektar |

Grundsätze des Greening der EU-Direktzahlungen

Landwirte erhalten 30 Prozent ihrer Direktzahlungen nur dann, wenn sie zusätzliche Umweltleistungen erbringen. Auf Ackerflächen gelten die Vorgaben der Ökologischen Vorrangflächen und der Anbaudiversifizierung. Für Dauergrünland gilt das Dauergrünlanderhaltungsgebot.

- | | |
|---------------------------|---|
| ▶ 3 Anforderungen: | <ol style="list-style-type: none"> 1. Anbaudiversifizierung (2 oder 3 Kulturen von 1. Juni bis 15. Juli) 2. Dauergrünlanderhalt (u.a. DG-Umwandlung nur mit Genehmigung) 3. Ökologische Vorrangflächen (5 % der Ackerfläche) |
| ▶ Freistellung: | <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe des ökologischen Landbaus • Betriebe unter Kleinerzeueregelung (maximal 1.250 Euro DZ) • Flächen mit Dauerkulturen |

1. Anbaudiversifizierung

- | | |
|-------------------------------|---|
| ▶ Vorgaben: | <ul style="list-style-type: none"> • bis 10 Hektar Ackerfläche*: keine Vorgaben • bis 30 Hektar Ackerfläche*: mind. 2 verschiedene Kulturen
Hauptkultur max. 75 % • über 30 Hektar Ackerfläche*: mind. 3 verschiedene Kulturen
Hauptkultur max. 75 %
2 Kulturen zusammen max. 95 % |
| ▶ Referenzzeitraum: | <p>Im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli des Antragsjahres müssen die Vorgaben der Anbaudiversifizierung eingehalten sein. Eine Aberntung stellt kein Problem dar, sofern der vorherige Anbau einer Kultur nachvollziehbar ist (z.B. Stoppeln am Feldrand). Der Anbau einer anderen Kultur ist unproblematisch, sofern auch mit dieser Kultur die Vorgaben der Anbaudiversifizierung erfüllt sind.</p> |
| ▶ *Brutto-Ackerfläche: | <p>In die Berechnung der Brutto-Ackerfläche für die Anbaudiversifizierung fallen die beihilfefähige und in der Verfügungsgewalt des Landwirtes stehende Ackerfläche sowie unter Cross Compliance geschützte Landschaftselemente, die auf oder an der Ackerfläche liegen.</p> |

- ▶ **Ausnahme:**
 - zulässig sind mehr als 75 % der Ackerfläche mit Gras/Grünfütterpflanzen/Brache zu bewirtschaften
→ wenn die übrige Ackerfläche mehr als 30 Hektar beträgt, gilt die Vorgabe von max. 75 % der Hauptkultur
- ▶ **Freistellung:**
 - Betriebe bis 10 Hektar Ackerfläche
 - Betriebe mit Gras/Grünfütterpflanzen/Brache auf mehr als 75 % der Ackerfläche und übriger Ackerfläche von max. 30 Hektar
 - Betriebe mit mehr als 75 % Dauergrünland/Ackergras an der beihilfefähigen Fläche und übriger Ackerfläche von max. 30 Hektar
 - Betriebe mit mehr als 50 % gewechselter Ackerfläche zum Vorjahr und Nachweis des Anbaus anderer Kulturen als im Vorjahr auf dem gesamten Ackerland (z.B. Geodaten-Nachweis)

▶ **Was zählt als eine Kultur?**

Grundsatz:

- jede Gattung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ist eine Kultur
- Ausnahme: bei den Familien der Kreuzblütler, Nachtschattengewächse und Kürbisgewächse zählt jede Art unter den jeweiligen Gattungen als eine Kultur
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören
- Brache und alle sonstigen Stilllegungen werden zu einer Kultur zusammengefasst
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen werden zu einer Kultur zusammengefasst
- alle von einem Betrieb angebauten Mischkulturen werden zu einer Kultur zusammengefasst

jede Gattung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Bsp.)		jede Art der o.g. Familien mit Ausnahme (Bsp.)		Winter- und Sommerkulturen als unterschiedliche Kulturen		
Weizen	Sorghum	Kreuzblütler (Brassicaceae)	Raps, Rübsen, Gemüsekohl, Senf u.a.	Weizen Roggen Gerste Hafer Triticale	Raps Rübsen → beide sind eine Art der Gattung Brassica	
Roggen	Erbsen		Nachtschattengewächse (Solanaceae)			Kartoffel, Tomate, Paprika, Aubergine u.a.
Gerste	Lupinen		Kürbisgewächse (Cucurbitaceae)			Salatgurke, Melone, Gartenkürbis u.a.
Hafer	Ackerbohne					
Triticale	Sudangras					
Mais	Erdbeere					

Die aufgeführten Beispiele sind ein lediglich ein Auszug des Verzeichnisses landwirtschaftlicher Kulturpflanzen für die Zwecke der Anbaudiversifizierung. Dieses Verzeichnis enthält u.a. auch die Liste der Dauerkulturen, die nicht zu den landwirtschaftliche Kulturen im Rahmen der Anbaudiversifizierung zählen.

Wenden Sie sich bei vertieften Fragen zur Kulturartentliste an Ihren jeweiligen Landesbauernverband.

2. Dauergrünlanderhalt

Für besonders umweltsensibles Dauergrünland in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) gilt zukünftig ein umfassendes Umwandlungs- und Pflugverbot. Für das übrige Dauergrünland wird ein einzelbetriebliches Autorisierungssystem eingeführt. Demnach ist eine Umwandlung von Dauergrünland in andere Nutzungen künftig nur noch möglich, wenn dafür an anderer Stelle neues Dauergrünland angelegt wird.

- ▶ **Teil A:**
 - das am 1. Januar 2015 bestehende Dauergrünland in FFH-Gebieten ist umweltsensibel und unterliegt einem absoluten Umwandlungs- und Pflugverbot
- ▶ **Teil B:**
 - ab 2015 ist die Umwandlung von Dauergrünland nur mit Genehmigung möglich
→ das heißt: „0-Prozent-Schwelle“
 - bei Ersatzanlage von Dauergrünland auf anderer Fläche muss ein Nachweis über die Zustimmung des Eigentümers der Fläche vorliegen
→ ggf. zusätzl. Bereitschaftserklärung eines anderen Bewirtschafters
- ▶ **Dauergrünland:**
 - es gilt die Definition nach Art. 4 Abs. 1 Buchst h der EU-VO 1307/2013
→ eine Feststellung erfolgt i.d.R., wenn auch im 6. Antrag aufeinanderfolgend Gras oder andere Grünfütterpflanzen ausgewiesen sind

3. Ökologische Vorrangflächen

Landwirte, die die Basisprämie beantragen, müssen ab 2015 5 % der „Brutto-Ackerfläche“ (d.h. ohne Dauerkulturen) als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) bereitstellen, wenn die Ackerfläche mehr als 15 Hektar beträgt und der Landwirt keinen Ökobetrieb bewirtschaftet. Diese Flächen müssen im Umweltinteresse genutzt werden, z.B. zum Erhalt von Hecken oder als Pufferstreifen zu Gewässern. Unter bestimmten Bedingungen ist eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

► „Brutto-Ackerfläche“ – Wovon sind 5 % ÖVF bereitzustellen?

Grundsatz: • Ackerfläche, das heißt bewirtschaftetes oder brachliegendes Ackerland

zuzüglich: (sofern nicht bereits im Ackerland enthalten wie z.B. Feldränder oder Waldränder)

- Landschaftselemente, die an oder auf Ackerland liegen
- Pufferstreifen zwischen bewirtschafteter Ackerfläche und Gewässern, auch wenn sie selbst Dauergrünland sein sollten
- Kurzumtriebsplantagen, soweit darauf kein Pflanzenschutz und mineralischer Dünger verwendet wird
- EU-geförderte, aufgeforstete Flächen, wenn für diese Flächen im Jahr 2008 Anspruch auf EU-Direktzahlungen bestand

► Freistellung:

- Betriebe bis 15 Hektar Ackerfläche
- Betriebe mit Gras/Grünfutter/Brache/Leguminosen auf mehr als 75 % der Ackerfläche und übriger Ackerfläche von max. 30 Hektar
- Betriebe mit mehr als 75 % Dauergrünland/Ackergras an der beihilfefähigen Fläche und übriger Ackerfläche von max. 30 Hektar

► Beispiel:

42,0 Hektar

„Brutto-Ackerfläche“

- 40 Hektar Ackerfläche (Raps, Weizen, Gerste)
- 0,5 Hektar Landschaftselemente (hier: Feldgehölze)
- 1,0 Hektar Kurzumtriebsplantage
- 0,5 Hektar Pufferstreifen zum Gewässer direkt an Ackerfläche

→ Betrieb braucht mind. 2,10 Hektar (5 %) Ökologische Vorrangfläche
 → die Landschaftselemente, der Pufferstreifen und die KUP-Fläche können angerechnet werden
 → das heißt:

0,5 ha Feldgehölze	x	Gewichtungsfaktor 1,5	=	0,75 ha
1,0 ha KUP's	x	Gewichtungsfaktor 0,3	=	+ 0,30 ha
0,5 ha Pufferstreifen	x	Gewichtungsfaktor 1,5	=	+ 0,75 ha
<u>Summe =</u>				<u>1,80 ha</u>

→ nach Anrechnung von Feldgehölzen, KUP's und Pufferstreifen hat der Betrieb noch 0,3 Hektar zu erbringende ÖVF (2,10 – 1,80 = 0,30)

► Welche Ökologischen Vorrangflächen sind möglich?

Arten		Gewichtungsfaktor
„Flächen“	Brache/Stilllegung	1,0
	Zwischenfrüchte	0,3
	Stickstoffbindende Pflanzen	0,7
	KUP's	0,3
	Aufforstungsflächen	1,0
„Streifen“	Pufferstreifen	1,5
	Waldrandstreifen	1,5
	Feldrandstreifen	1,5
	Feldraine (als Landschaftselement unter CC-Schutz)	1,5
„Landschaftselemente“	Hecken, Gehölzstreifen, Baumreihen (CC)	2,0
	Feldraine, Einzelbäume, Feldgehölze, Tümpel (CC)	1,5
	Terrassen, Steinwälle (CC)	1,0

► ‚Flächen‘:

ÖVF	Faktor	Erläuterung	
Brache/ Stilllegung	1,0	<ul style="list-style-type: none"> keine Beweidung & keine Schnittnutzung Selbstbegrünung oder Ansaat (*) Aussaart/Pflanzung einer Nachfolgekultur möglich ab 1. August 	<ul style="list-style-type: none"> keine PSM & keine Düngung (*) kein Mähen/Zerkleinern des Aufwuchses vom 1. April bis 30. Juni (*)
Zwischenfrüchte (**)	0,3	<ul style="list-style-type: none"> Mischungen aus mind. 2 Kulturen Gras als Untersaat der Hauptkultur Einsaart zw. 16. Juli und 1. Oktober Erhalt des Aufwuchses bis 15. Februar (*) 	<ul style="list-style-type: none"> kein mineral. N-Dünger, Klärschlamm & PSM (Gülle, Mist & Gärreste zulässig) Beweidung mit Schafen & Ziegen zulässig
Leguminosen (**)	0,7	<ul style="list-style-type: none"> grob- & kleinkörnige Arten in Reinkultur und Mischung auch Berücksichtigung im Rahmen der Anbaudiversifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> Anbauvorgabe einer Winterkultur oder Winterzwischenfrucht als Folgekultur, die bis 15. Februar des Folgejahres auf Fläche bleiben muss (*) Düngung & PSM nach guter fachlicher Praxis
KUP's (**)	0,3	<ul style="list-style-type: none"> nur heimische Arten zulässig keine min. Düngung & keine PSM 	<ul style="list-style-type: none"> bei Weiden & Pappeln sind auch Kreuzungen mit anderen Arten der Gattung zugelassen
Agroforst/ Aufforstung	1,0	<ul style="list-style-type: none"> EU-gefördertes & 2008 beihilfefähiges Ackerland mit Forstkulturen o. Aufforstung 	<ul style="list-style-type: none"> im Einzelfall mit der zuständigen Behörde zu klären

(*) Angabe unter Vorbehalt, da Verhandlungen zur Agrarzahllungen-Verpflichtungenverordnung noch nicht abgeschlossen.
(**) Zu beachten sind die Listen zugelassener Arten gemäß Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung.

► ‚Streifen‘:

ÖVF	Faktor	Erläuterung	
Puffer- Streifen (**)	1,5	<ul style="list-style-type: none"> Breite: 1 bis 20 Meter Selbstbegrünung oder Ansaat (*) keine PSM & keine Düngung (*) Beweidung & Schnittnutzung, sofern vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar 	<ul style="list-style-type: none"> kein Mähen/Zerkleinern des Aufwuchses vom 1. April bis 30. Juni (*) Aussaart/Pflanzung einer Nachfolgekultur möglich ab 1. August
Waldrand- Streifen (**)	1,5	<ul style="list-style-type: none"> Breite: 1 bis 10 Meter Selbstbegrünung oder Ansaat (*) keine PSM & keine Düngung (*) Beweidung & Schnittnutzung, sofern vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar 	<ul style="list-style-type: none"> kein Mähen/Zerkleinern des Aufwuchses vom 1. April bis 30. Juni (*) Aussaart/Pflanzung einer Nachfolgekultur möglich ab 1. August
Feldrand- streifen (**)	1,5	<ul style="list-style-type: none"> Breite: 1 bis 20 Meter Selbstbegrünung oder Ansaat (*) keine PSM & keine Düngung (*) keine Beweidung & keine Schnittnutzung 	<ul style="list-style-type: none"> kein Mähen/Zerkleinern des Aufwuchses vom 1. April bis 30. Juni (*) Aussaart/Pflanzung einer Nachfolgekultur möglich ab 1. August z.B.: im Ausnahmefall auch als Bejagungsschneise
Feldraine (**) (als CC-LE)	1,5	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtbreite: mehr als 2 Meter als Landschaftselement unter CC vor Be-seitigung geschützt & dauerhaft anzulegen 	<ul style="list-style-type: none"> schmale, langgestreckte Flächen mit v.a. gras- & krautartigem Pflanzenbewuchs keine lw. Erzeugung, keine PSM & keine Düngung

(*) Angabe unter Vorbehalt, da Verhandlungen zur Agrarzahllungen-Verpflichtungenverordnung noch nicht abgeschlossen.
(**) Umbruch zur Pflege o. AUM-Maßnahmen bei unverzüglicher Wiederansaat außerhalb vom 1. April bis 30. Juni zulässig.

► ‚Landschaftselemente‘:

ÖVF	Faktor	Erläuterung	
Hecken & Knicks	2,0	<ul style="list-style-type: none"> Mindestlänge: 10 Meter 	<ul style="list-style-type: none"> linear, v.a. mit Gehölzen
Baumreihen	2,0	<ul style="list-style-type: none"> Mindestlänge: 50 Meter 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 5 Bäume
Einzelbäume	1,5	<ul style="list-style-type: none"> je Baum: 20 m² x 1,5 = 30 m² 	<ul style="list-style-type: none"> Bedingung: Baum = Naturdenkmal
Feldgehölze	1,5	<ul style="list-style-type: none"> Mindestgröße: 50 m² 	<ul style="list-style-type: none"> Maximalgröße: 2.000 m²
Feuchtgebiete	1,0	<ul style="list-style-type: none"> geschützte Biotope 	<ul style="list-style-type: none"> Maximalgröße: 2.000 m²
Tümpel & Sölle & Dolinen	1,0	<ul style="list-style-type: none"> Maximalgröße: 2.000 m² 	
Feldraine	1,5	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtbreite: mehr als 2 m 	<ul style="list-style-type: none"> gras- & krautartiger Bewuchs (s.o.)
Trocken- & Naturstein-mauern & Lesesteinwälle	1,0	<ul style="list-style-type: none"> Mindestlänge: 5 Meter 	<ul style="list-style-type: none"> nicht Bestandteile einer Terrasse
Fels- & Steinriegel	1,0	<ul style="list-style-type: none"> Maximalgröße: 2.000 m² 	
Terrassen	1,0	<ul style="list-style-type: none"> je Terrasse: 2 m² x 1,0 = 4 m² 	<ul style="list-style-type: none"> linear-vertikale Agrarstrukturen